

Durchführung Absperrung und Zugangskontrolle Hirschplatz

Am Schmotzigen Donnerstag, den 24.02.2022

Lageplan

Ort und Adresse:

Donau-Lauchert-Halle
Lauchertbühl 9, 72517 Sigmaringendorf

Legende

..... vorhandener Zaun/Gebäude/Hang

..... Zusätzliche Einzäunung mit Bauzaun

..... Eingang mit Zugangskontrolle

xyz Zugangsbereich



Rechtliches

Gemäß § 6 Absatz 1 der CoronaVO sind Veranstalter „zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.“

In unserem Falle handelt es sich je nach Personengruppe um die Überprüfung des Impf- oder Genesenennachweises zur **Erfüllung der Bedingung 2G**, welche nach § 10 Absatz 3 der CoronaVO in der Alarmstufe I für Veranstaltungen gilt. Als 2G gilt, wer Nachweislich vollständig geimpft oder genesen ist. Gemäß § 4 Absatz 1 der CoronaVO: „Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 **geimpfte** oder von COVID-19 **genesene** Personen.“

Durchführung

Die **Art der Prüfung** erfolgt ausschließlich über die „CovPass Check“-App. Dies wird damit begründet, dass in § 6a Absatz 2 der CoronaVO eindeutig die Art des Impfnachweises geregelt ist:

„*Impfnachweise sind in durch elektronische Anwendungen auslesbarer Form (EU-COVID-19-Zertifikat) vorzulegen.*“

Ebenfalls ist darauf zu achten, die Identitätsprüfung mittels eines amtlichen Ausweisdokuments durchzuführen, sollte die Identität nicht anderweitig bekannt sein. Sollte die Identitätsprüfung mit der „CovPass Check“-App nicht erwartungsgemäß funktionieren, gelten für Immunisierte Personen und nicht Immunisierte Genesene folgendes:

Geimpft Immunisierte Personen

Nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV und § 2 Nummer 10 CoronaEinreiseV liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, wenn die zugrundeliegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- verwendete Impfstoffe,
- die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- Intervallzeiten

Derzeit sind noch keine Angaben zu Auffrischimpfungen und entsprechenden Intervallzeiten veröffentlicht

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	2

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit verschiedenen Impfstoffen (heterologes Impfschema)

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Ausnahmetatbestände, die einen vollständigen Impfschutz mit einer einzelnen Impfstoffdosis begründen

- wenn die betroffene Person eine **durchgemachte Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR**, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und sofern dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "**vollständig geimpft**" **ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis**.
- wenn die betroffene Person **nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR**, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "**vollständig geimpft**" **ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests**.

Quelle: Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Paul-Ehrlich-Institut, Stand 15.01.2022

Nicht Geimpft Immunisierte Personen (Genesene)

Fachliche Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15.01.2022:

Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen

UND

- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

Quelle: § 2 Nummer 5 SchAusnahmV